Polizei Bremen

Vorsicht beim Schnäppchenkauf!

Vorsicht Schnäppchen!

Vorsicht beim Kauf im Internet, auf dem Flohmarkt, auf der Straße, in der Gaststätte etc., denn Geiz kann strafbar machen !!!

Man kann kein Eigentum an gestohlenen / fremden Sachen erwerben (§ 935 BGB* 1). Daher sind Fahrrad und Kaufpreis weg !

Von Amts wegen wird eine Anzeige wegen Hehlerei gegen den Verkäufer und Käufer gefertigt ! (§ 259 StGB, *2)

Was kann man vorbeugend tun ?

- Eigentumsnachweis (Kaufquittung, ggf. Kaufvertrag, Fahrradunterlagen etc.) und Ausweis des Verkäufers zeigen lassen.
- Wenn das Fahrrad offensichtlich viel zu günstig angeboten wird: Finger weg !
- Ein seriöser Verkäufer hat nichts dagegen, wenn man sich vorab die Fahrraddaten notiert und die Angaben an einem Polizeirevier überprüfen lässt.

* 1 § 935 BGB: Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen
(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen wurde, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.

* 2 § 259 StGB Hehlerei
(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einem Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.